

Förderrichtlinien für Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und Jugendfahrten im In- und Ausland mit besonderen Anforderungen

1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Förderung einer der folgenden Maßnahmen sind alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendringes Segeberg e.V. (KJR) sowie die Mitgliedsgruppen der dem KJR angehörenden Ortsjugendringe und Kreisverbände, ferner alle gem. § 75 SGB VIII (KJHG) im Kreis Segeberg tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im KJR; ferner alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehenden Jugendzentren. Darüber hinaus können entsprechende Maßnahmen anderer auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII tätigen Träger gefördert werden.

1.2. Fördervoraussetzung

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 5 Tagen, jedoch längstens mit einer Dauer von 12 Tagen. Die Teilnehmendenzahl muss mindestens 7 betragen. An- und Abreisetag zählen jeweils als voller Tag.

Anerkannt werden alle Teilnehmenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, volljährige Teilnehmende (18 bis einschließlich 27. Jahre) können gefördert werden, wenn noch Mittel zur Verfügung stehen.

<p>Eine Rechtsverpflichtung zur Förderung seitens des KJR bzw. des Kreises Segeberg besteht nicht. Maßgebend ist jeweils die Höhe der für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel!</p>

2. Zu fördernde Maßnahmen

2.1. Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen

Dazu zählen Maßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche mit besonderen Krankheiten (z.B. ADS, Hyperaktivität) oder Behinderungen teilnehmen.

Das Ziel der Maßnahmen soll die vollständige Integration der Teilnehmenden in den gesamten Verlauf der jeweiligen Maßnahme sein.

Förderung

Die Förderhöhe richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer/innen mit den oben beschriebenen Handicaps und wird nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Gesamtteilnehmerzahl	Erforderliche Mindestzahl der Teilnehmer mit besonderen Handicaps (siehe oben)
5 - 20	1
21- 40	2
41- 60	3
61-80	4 usw..

Für jede/n Teilnehmer/in mit besonderem Handicap werden zur Zeit mindestens 5,00 € pro Verpflegungstag Förderung berechnet.

Die Handicaps der Teilnehmer/innen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung durch den KJR.

2.2. Freizeiten mit präventiven Schwerpunkten

Gefördert werden Maßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht, Gewalt, ... beschäftigen.

Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mindestens $\frac{1}{4}$ des Programmverlaufs betragen.

Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Altersgruppe betrifft.

Die präventive Arbeit muss mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein.

Eine Konzeption und Beschreibung der Maßnahme ist dem Antrag beizulegen, die im Einzelfall durch den KJR geprüft wird.

Förderung

Der Zuschuss beträgt mindestens 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in.

3. Bewilligungsverfahren/ Verwendungsnachweise

Anträge nach dieser Richtlinie können frühestens ab dem 1.12. des jeweiligen Vorjahres, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Maßnahme beim KJR gestellt werden. Es sollen die Antragsformulare des KJR verwendet werden.

4. Verwendungsnachweise

Spätestes vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht:

- aus einem kurzen Sachbericht, in dem erwähnt wird, ob und wie die im Antrag genannten Ziele erreicht worden sind.
- einer Liste der Teilnehmer/innen. Hierbei sind die Teilnehmer/innen aus 2.1. gesondert zu kennzeichnen.

Der Zuschuss wird **nach** Einbringen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Förderungen sind zweckgebunden und nur für die Durchführung von Maßnahmen, wie im Antrag angegeben, bestimmt.

Eine Förderung aus anderen Kreismitteln darf nicht erfolgen.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.